

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medienkonzeption“ am Fachbereich Medien der  
Fachhochschule Kiel  
Vom 28. Juni 2017**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. 2016, S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 142) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Medien vom 24. März 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 26. Juni 2017 die folgende Satzung erlassen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Masterstudiengang „Medienkonzeption“ am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel.

**§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (90 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Masterstudiengang „Medienkonzeption“ den Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

**§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

**§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Es sind keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen vorgesehen.

## **§ 5 Durchführung von Prüfungen**

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

## **§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit**

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle vorherigen Module gemäß Anhang 2 dieser Prüfungsordnung einschließlich etwaiger Auflagen des Prüfungsausschusses erfolgreich abgeschlossen worden sein.

## **§ 7 Zugang zum Masterstudium**

(optional Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

Zugang erhält, wer

- (1) ein mindestens mit der Note 2,0 (gut) abgeschlossenes, erstes berufsqualifizierendes medienorientiertes Studium nachweist, in dem die grundlegenden Inhalte der Medien- und Kommunikationswissenschaft, aber auch der Medienproduktion zentraler Gegenstand waren. Bestehen Kompetenzdefizite, sind die fehlenden Kompetenzen nachzuholen. In der Regel soll bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums ein Gesamtumfang von 300 LP erreicht werden.

oder

- (2) ein mindestens mit der Note 2,0 (gut) abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes, fachlich eng verwandtes, medienorientiertes Studium, das sich dezidiert mit medien- und kommunikationswissenschaftlichen Fragen beschäftigt hat. Als fachlich eng verwandt gelten Studiengänge, die wenigstens 60 Leistungspunkte für obligatorische Basiskompetenzen und/oder studiengangspezifische Kompetenzen umfassen, zum Beispiel eine grundlegende wissenschaftliche und praxisorientierte Auseinandersetzung mit den Massenmedien Zeitung, Zeitschrift, Fotografie, Film, Radio, Fernsehen, Computer- und Videospiele sowie interaktiven Netzwerkmedien. Eine wissenschaftliche und praxisorientierte Auseinandersetzung umfasst folgende Gegenstandsbereiche: Medientheorie, Medienanalyse, Mediennutzungs- und Medienwirkungsforschung sowie die Erstellung von massenmedialen Inhalten und Anwendungen (insbesondere Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Video- und Computerspiele sowie digitale Netzwerkmedien). Bestehen Kompetenzdefizite, sind die fehlenden Kompetenzen nachzuholen. In der Regel soll bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums ein Gesamtumfang von 300 LP erreicht werden.

(3) Zusätzlich müssen Bewerberinnen und Bewerber englische Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens der Niveaustufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:

- durch Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein
- oder
- Englisch als Muttersprache
- oder
- durch ein erfolgreich abgeschlossenes englischsprachiges Hochschulstudium
- oder
- durch ein international anerkanntes Zertifikat auf B2-Niveau oder höher (GER), z. B. eine entsprechende Cambridge-ESOL-Qualifikation

<b>Cambridge- ESOL</b>	<b>Mindestanforderung</b>
First (FCE – B2), oder Advanced (CAE – C1), oder Proficiency (CPE – C2)	Grade B oder höher  Grade C oder höher  Grade C oder höher
BULATS	B2, 60 Punkte
IELTS	Band 5.5

oder

- durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens

<b>TOEFL</b>	<b>Mindestpunktzahl</b>
PBT	515 Punkte
CBT	185 Punkte
iBT	70 Punkte

(4) Über die Feststellung der Zugangsvoraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der jeweiligen Studiengangleitung. Nachzuweisende Kompetenzen sowie der spätestens mögliche Zeitpunkt für deren Nachweis werden den Bewerberinnen und Bewerbern durch den Prüfungsausschuss bei Studienbeginn als Auflage schriftlich mitgeteilt.

## **§ 8 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ist erstmals ab 1. März 2018 anzuwenden. Studierende, die am 28. Februar 2018 im Masterstudiengang „Medienkonzeption“ eingeschrieben sind, setzen ihr Studium ab dem 1. März 2018 nach den Regeln dieser Prüfungsordnung fort.

(2) Abweichend von § 8 Absatz 1 ist § 7 (Zugang zum Masterstudium) bereits nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung anzuwenden.

(3) Die Prüfungsordnung vom 10. Dezember 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 1/2015, S. 87), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 3/2015, S. 131) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(4) Die Studienordnung vom 10. Dezember 2014 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 1/2015, S. 87), zuletzt geändert durch Satzung vom 2. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 3/2015, S. 131) tritt mit Ablauf des 28. Februar 2018 außer Kraft.

(5) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 6/2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 6. April 2017 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nr. 2/2017, S. 36) werden die bis zum 28. Februar 2018 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

Kiel, 28. Juni 2017  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Christian Hauck  
- Der Dekan -  
Fachbereich Medien

## **Anhang 1      Qualifikationsziele für den Masterstudiengang „Medienkonzeption“**

Beim erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums verfügen die Studierenden über detaillierte Kenntnisse sozio-historischer Entwicklungen im Gegenstandsbereich medien- und kommunikationswissenschaftlicher Forschung. Sie haben ein umfangreiches Wissen über Gesellschafts- und Medientheorien und besitzen die Kompetenz zur Einordnung wissenschaftlichen Wissens in zeitgenössische und klassische Diskurse (Theorien, Paradigmen etc.). Die Absolventinnen und Absolventen haben ein tiefergehendes Verständnis unserer Kultur der Medienkonvergenz und der Zusammenhänge innerhalb von Mediensystemen und besitzen darüber hinaus kritische Methodenkompetenz.

Sie besitzen zudem elementare Kenntnisse der technologischen, medialen, psychologischen und pragmatischen Dimensionen von (interaktiven) Medien und Medienprodukten. Darüber hinaus besitzen die Absolventinnen und Absolventen spezialisierte Kenntnisse der Theorien und Modelle der Innovationsforschung und haben Kenntnisse in der theoriegeleiteten Planung, Konzeption und Realisierung von fallspezifischen innovativen Medienprojekten.

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen weitreichende Fähigkeiten und Kenntnisse für eigene zukünftiger Konzeptionstätigkeit. Sie haben gelernt, allgemeine Erkenntnisse, Forschungsliteratur und komplexe Theorien auf spezielle kommunikations- und medienwissenschaftliche Themen im Sinne der angewandten Wissenschaften in der Praxis anzuwenden. Neben der Fähigkeit, qualitative und quantitative Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft anzuwenden, besitzen sie zudem die Fähigkeit zu perspektivischem und analytischem Denken in unvorhersehbaren Arbeits- und Lernkontexten. Ihre Methodenkompetenz bezüglich medien- und kommunikationswissenschaftlicher Forschungsansätze haben sie aus der Anwendung und kritischen Reflexion dieser Ansätze erworben.

Darüber hinaus besitzen die Absolventinnen und Absolventen die Fähigkeit zur Konzeption und Umsetzung komparativer Studien im Bereich der Theorie und Praxis konzeptionellen Arbeitens. Sie sind in der Lage, neue strategische Ansätze zur Lösung komplexer, unvorhersehbarer Probleme zu entwickeln, umzusetzen und in der Praxis zu evaluieren. Grundlage dafür bietet ihr kritisches Verständnis grundlegender Theorien der Medien und der Kommunikation sowie speziell der Theorien der Interaktiven Medien.

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen die Fähigkeit zur selbständigen theoriegeleiteten Entwicklung und Durchführung anwendungsorientierter Konzeptionsprojekte. Das bedeutet auch, dass sie über Kenntnisse in Planungsmethoden, Zeit- und Prioritäten-Management verfügen.

Die Absolventinnen und Absolventen können eigenverantwortlich und im Team fachspezifische Forschungsarbeiten konzeptionell entwickeln und mit Auftraggebern aus der Wirtschaft in Modul- und in Forschungsprojekten umsetzen. Sie sind daher in der Lage, die Leitung von Konzeptionsteams zu übernehmen und als Schnittstelle zum Marketing, zur Entwicklung und Programmierung, zum Design und Artwork zu dienen. Grundlage dafür ist die Darstellung und Vermittlung selbstständig erstellter Sachverhalte und Überlegungen auch über disziplinäre Grenzen hinweg.

Durch die Fähigkeit, wissenschaftlich zu arbeiten, können die Absolventinnen und Absolventen strategische Entscheidungen treffen, bewerten und interpretieren, auch auf Grundlage unzureichender Informationen. Fachliche Anforderungen und berufliche Tätigkeiten können von den Absolventinnen und Absolventen verantwortungsbewusst eingesetzt werden; sie sind sich ihrer herausragenden gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Das bedeutet, die Absolventinnen und Absolventen können aus ihrem erworbenen Wissen wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten und dabei rechtliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.

## Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Masterstudiengang „Medienkonzeption“<sup>2)</sup>

Lfd. Nr.	Modulnummer /Kürzel	Modul		Leistungspunkte (LP)	Studienvolumen SWS	Semester
		<b>Pflichtmodule des Studiengangs<sup>1)</sup></b>				
1	41010	Medien- und Bildwissenschaft		5	4	1
2	41020	Interaktionsdesign		10	6	1
3	41030	Medienkonvergenz		10	6	1
4	41040	Marketing und Markenführung		5	4	1
5	42010	Forschungsprojekt		10	2	2
6	42020	Medienentwicklung und innovative Konzepte		10	6	2
7	42030	Medienrezeptions- und Wirkungsforschung		5	4	2
8	42040	Ökonomie und Ethik der Medien		5	4	2
			Summe:	<b>60</b>		
	9970	Thesis		25	2	3
	9980	Kolloquium		5	2	3
			Summe:	<b>90</b>		

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.